Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der "Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b. H."

1. Jahrgang.

Daressalam, 25. September 1912.

Nr. 29.

Inhalt: Telegramm betr. Dank und Abschied des Staatssekretärs Dr. Solf aus Deutsch-Ostafrika. - Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb der Residentur Ruanda. -- Pest in Nairob: und auf der Insel Mombassa. -- Vergütung für den Unterhalt einer Schwester des Frauenvereins. -- Verstelgerung von Zuchttieren vor dem Gouvernementsstall. – Ernennung der Oberreinschätzungskommission für das Steuerjahr 1912. – Sperrung der Anwerbung von Eingeborenen im Verwaltungsbezirk Tanga. – Sperrung der Rinderherde des Herrn Tamé in Tanga. - 2 Bekanntmachungen der Kaiserl, Bergbehörde. -

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Beim Verlassen Muansas, der letzten Station meiner Reise im Schutzgebiet, sage ich allen Ostafrikanern herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme und Gastfreundschaft, die mir überall im Schutzgebiet entgegengebracht worden sind.

Zu meiner hohen Genugtuung scheide ich von dem Lande mit der festen Ueberzeugung, dass Deutsch-ostafrika in dem Jahrzehnt, während dessen ich es nicht gesehen habe, dank der Tatkraft und Tüchtigkeit seiner Bevölkerung gefördert und gesichert von einer pflichttreuen Beamtenschaft und Schutztruppe, sich mit überraschender Schnelligkeit entwickelt hat.
Die Bewohner dieses schönen Landes, das in der
Heimat zu vertreten mir eine Ehre ist, dürfen im
Bewusstsein der eigenen Kraft und im Vertrauen auf
die tätige Unterstützung durch ihren Gouverneur

J. No. 22467/12. V. mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Muansa, den 12. September 1912.

Staatssekretär des Reichskolopialamts.

Vorstehendes Telegramm wird hiermit zur öffent-· lichen Kenntnis gebracht.

Muansa, den 16. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur Im Auftrage Methner.

J. Nr. 22559 12. I.

Verordnung

Auf Grund des § 15. letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt 1900, Seite \$13) in Verbindung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch verordnet, was J. No. 284|12. III.

Einziger Paragraph

Die Verordnueg vom 7. Dezember 1907 betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb (Amtlicher Anzeiger 1908, Nummer 3) tritt im Geschäftsbereiche der Kaiserlichen Residentur für Ruanda am 1. April 1913 in Kraft.

Daressalam, den 18. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur Im Auftrage. Methner.

J. No. 17430|12, H. A.

Bekanntmachung.

In Nairobi auf der Insel Mombasa ist Pest festge-

Die Häfen von Mombassa und Kilindini haban demnach als Häfen im Sinne der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1910 J. No. 5332 V Amtlicher Anzeiger

No. 1 L. G. Teil 1. 165) zu gelten.

Das Verzeichnis der Häfen in dieser Bekanntmachung ist entsprechend zu ergänzen.

Daressalam, den 16. September 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur lm Auftrage Methner.

Verfügung

Für die Tätigkeit einer Schwester des Frauenvereins ausserhalb des Krankenhauses wird zur Dekkung der dem Gouvernement aus dem Unterhalt der Schwester entstehenden Kosten eine Vergütung

Diese beträgt für Hilfe bei einer Entbindung ein-schliesslich der vorhergegangenen Besuche und der Besuche während der Dauer des Wochenbetts 30 Rp.

Angehörige des Gouvernements mit einem Diensteinkommen von 3800 A und weniger haben für die Behandlung von Familienmitgliedern nichts zu entrichten.

DercKaiserliche Gouverneur.

Im Auftrage Humann

Vorstehende Verfügung vom 10. Februar 1912 wird [Nr. 12-11) ist über vorstehende Herdeldie Sperre verhiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 17: September 1912. Der Kaiserliche Gouverneur Im Austrage Methner.

J. No. 22686|12 V.

Daressalam, den 19. September 1912. Der Kaiserliche Gouverneur

Im Austrage Methner.

J. Nr. 22886/12 V. B.

hängt worden.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober dieses Jahres Vormitag 3 Uhr werden vor dem Gouvernements Reittierstall

(--), Maskathengst, etwa 5 jährig;

1-3/4 Maskathengst, etwa 5 jährig, mit 5 wöchigem Fohlen (*), Maskathengst, wiedergedeckt;
1-3/4 Maskatsute, etwa 5 jährig, seit Dezember 1911 von einem *, Maskathengst gedeckt gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert. Die zu versteigernden Tiere sind erstklassige Zuchttiere, sehr kräftig, gesund und gut eingefahren. Die Abgabe erfolgt nur, wenn der vor der Versteigerung bekanntzugebende Mindestpreis errzielt wird.

Zum Abtransport werden Halftern, Stricke und Personal nicht zur Verlügung gestellt.

Daressalam, den 18. September 1912, Der Kaiserliche Convernou-Im Auftrage Methner

J. No. 22621112. X.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Absätze 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen zum § 10 der Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbetrieb vom 7. Dezember 1907 ist die Ernennung der Obereinschätzungskommission für das Steuerjahr 1912 erfolgt.

Vorsitzender ist der Regierungsrat und Referent Herrmann, zu Besitzern sind berufen worden

1. der Kaufmann Paul Devers

2. der Zolldirektor Fischer

3. der Kaufmann E. Greiner

der Gouvernementssekretär Schoen.

Zur Entscheidung über die Berufungen farbiger Steuerpflichtiger werden ausserdem zwei farbige Beisitzer zugezogen.

Daressalam, den 19. September 1912. Der Kaiserliche Gouverneur Im Auftrage Methner.

J. No. 23000/12. O. E.

Bekanntmachung.

Gemäss § 11 der Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika vom bezirk Morogoro in der Landschaft. Chinde, in dem 27. Januar 1909 (Anwerbeverordnung) ist der Verwaltungsbezirk Tanga für die Anwerbung von Arbeitern für ausserhalb des Bezirks belegene Arbeitsstellen gesperrt worden. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober iore in Kraft.

Daressalam, den 19. September 1912 Der Kaiserliche Gouverneur Im Auftrage Methner.

J. Nr. 22677/12 H B.

Bekanntmachung.

In der Rinderherde des Herrn Tamé in Tanga ist vom Regierungstierarzt bösartiges Katarrhalfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher-Anzeiger Nr. 6,09, Kol. Blatt Nr. 8/09) und vom Mbakanafluss in der Nähe der Einmündungdes der auf Grund des § 3 dieser Verordnung erlassenen Viddabaches. Letzterer durchfliesst das Feld in nord-

Bekanntmachung.

Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat beautragt, ihre im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenen, im Schürifelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter den No. 454 - 471 einschliesslich eingetragenen Schürffelder in Bergbaufelder umzuwandeln.

r. Das Schürffeld Reg. No 454 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 1000 m südöstlich von der Station Kikeo und wird von dem von Kikeo nach Vissensiva führenden Wege in nordsüdlicher Richtung durchschnitten. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Süden nach Norden. Die Seiten messen 360 (400 m.

Flächeninhalt; 14 ha 40 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Naicen "Vissensive" führen.

2. Das Schütsteld Reg. No. 455 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 3 km in nordöstlicher Richtung von der Station Mkinuha entfernt in der Nähe des Südabhangs des Chwomera-Berges und wird in der Richtung von N. O. nach S. W. von dem Dolefluss durchsehnitten. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden mit einer geringen Abweichung nach Osten. Die Seiten messen 1005/200 m.; Plächeninhalt: e lta

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Chidomera" führen.

3. Das Schürffeld Reg. No. 456 liegtim Verwaltungsbezirk Morogoro, ca 500 m nordöstlich von dem ge-meinen Schürffeld Ord. No 69 der Ostaf-ikanischen Bergwerks- und Plantagen - Aktien - Gesellschaft am Fusse des Doleberges auf dem Ostufer des Doleflusses. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 300×300 m. Flächeninhalt: 15 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

Doie III" führen

4. Das Schürffeld Reg. No. 457 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kikeo. ca. 350 m von der Einmündung des Mannobaches in den Mbakanafluss entfernt am südlichen Fusse des Mande-berges. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 200 (250 m. Flächeninhalt:

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Mande" führen.

5. Das Schürffeld Reg. No. 458 liegt im Verwaltungsnordwestliehen Teile des Feldes fliessen die Gebirgsbäche Kiswaga und Mtimi zusammen; die südöstliche Ecke des Feldes stösst anden von Kikeo nach Hhulo führenden Weg. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden Die Seiten messen 200 × 300 m. Flächeninhalt: 6 ha.

Nach der Umwandlung soli das Feld den Namen

"Kiswaga II" führen.

6. Das Schürffeld Reg. No. 459 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Chihindu, zwischen den von Chimbulagitaberge, herabkommenden Gebirgsbächen Vidda und Kiswaga. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 100'×169 m: Flächeninhalt: 1 ha 60 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Kisswaga III" führen.

7. Das Schürffeld Reg. No. 400 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Chihindu, nördlich Bekanntmachung vom 6 März 1911 (Amtlicher-Anzeiger südlicher Richtung. Die Längsrichtung des Feldes

CHILD CONTROL

streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen! 350-400 m. Plächeninhalt: 14 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen "Maduga" führen.

8. Das Schürffeld Reg. No. 461 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Mukwazi, am Südabhange des Njambitoberges; der von letzterem herabkommende Mukwazi Fluss fliesst nahe an der südöstlichen Ecke des Feldes vorbei. Die Längsrichtung [des Feldes streicht von Süden nach Norden; die Seiten messen 200%,400 m. Flächeninhalt: 8 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Mukwazi V" führen.

9. Das Schürffeld Reg. No. 462 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Mukwazi; etwa 1 km nordöstlich davon befindet sich die Station Mkinnha, die Südostecke des Feldes wird von dem von Nukwazi nach Mkinnha führenden Wege durchschnitten. Die Seiten des Feldes messen 200 (200 m. Flächeninhalt: 4 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Kokuberu" führen.

10. Das Schürffeld Reg. No. 463 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, Landschaft Kikeo, etwas südlich von dem Berge Kisumpili, die Ostseite des Feldes läuft in einer Entfernung von etwa 150m mitdem Kisumpilibache parallel, die Südostecke des Feldes wird von dem von Kisimpfili nach Mkinnha führenden Wege durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden. Die Seiten messen 200 /250 Meter: Flächeninhalt: 5 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Kisimpfili" führen.

11. Das Schürffeld Reg. No. 464 liegt im Verwalungsbezirk Morogoro, am Südwestabhange des Doleberges und wird von dem Dolefluss in der Richtung von Südwest nach Nordost durchschnitten; die Seiten messen 300×300 m; Flächeninhalt: 9 ha. Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Dole V" führen.

12 Das Schürffeld Reg No. 165 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Kikokoka, zwischen dem Kikokole- und Vonugoberge und wird von dem zum Dorfe des Jumben Dingira führenden Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Wege in westöstlicher Richtung durchschnitten. Die Aktiengesellschaft in Berlin hat beantragt, ihr im von dem zum Dorfe des Jumben Dingira führenden Längsrichtung des Feldes streicht von Osten nach Westen: die Seiten messen 600 > (1200 m. Flächeninhalt:

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Kikokola" führen.

13. Das Schürffeld Reg. No. 466 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, Landschaft Kibanduku am Chiongwaberge. Die Südostecke wird von dem Masneweituss durchschnitten. Auf der Nordseite des Fel-Mgopfu-Bach durchschnitten Die Längsrichtung des liegt das Dorf Chiongwe. Die Längsrichtung streicht streicht von S. nach N. Die Seiten messen 100×200 m. hewesluss durchschnitten. Auf der Nordseite des Felvon Süden nach Norden Die Seiten messen 600 1200 m. Flächeninhalt: 72 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Vikossa" führen.

14. Das Schürffeld Reg. No. 467 (liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Dinhiro, östlich von dem Njarezoberge, zwischen dem Bache Mundumundu und dem Ngulualibache. Die Längsrichtung streicht von Ost nach West: die Seiten

"Njarezo" führen,

15. Das Schürffeld Reg. No. 498 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Dinhiro, am Ostabhange des Njarezoberges. Die Längsrichtungstein der Landschaft Dinhiro, am Ostabhange des Njarezoberges. tung streicht von Ost nach West, die Seiten messen 420×900 m, Flächeninhalt 37 ha 80 ar. Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

Maria Santa Land

"Njarezo I" führen,

16. Das Schürffeld Reg. No. No. 495 liegt im Ver-waltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Dinniro, im Südhang das Njiumbwiniberges. Die Längsrichtung streicht von Süden nach Norden mit einer geringen Ablenkung nach West. Die Seiten messen 300 400 m. Flächeninhalt: 12 ha.

Nach der Umwandlung soll das Feid den Namen

"Njiumbiwini" führen.

17. Das Schürffeld Reg. No. 470 liegt im Verwaitungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Kisinda, zwischen dem Kisinde- und Hwangalaberge und wird von den Chinobache durchschnitten. Die Längsrichtung streicht von Südost nach Nordwest; die Seiten messen 300)/360 m.

Flächeninhalt: 10 ha 80 ar.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen

"Kisino" führen

18. Das Schürffeld Reg No. 47! liegt im Verwal-tungsbezik Morogoro, an dessen Ostabnange der Dolefluse vorbeifliesst. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Süden nach Norden, die Seiten messen 200×500 m. Flächeninhalt: 10 ha.

Nach dem Umwandlung soll das Feld den Namen

"Dole VI" führen.

Im übrigen wird auf die bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lagepläne Bezug genommen.

Die Berghanberechtigungen sollen sich auf gemeine

Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein den Umwandlungen widersprechendes Recht zu haben glauben, ergebt die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. November 1902 bei der Kniserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei den Umwandlungen unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lage-

plan jedem gestattet.

Daressalam, den 17. September 1912.

Der Kaiserliche Bergbehörde Humann

J. No. 22717/12, IX.

Bekanntmachung.

Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 472 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Leizteres soll nach der Umwandlung den Namen "Msuni" führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Moro-goro in der Landschaft Bunduki. Die Südwestecke wird von dem in den Mgetafluss einmündenden

Flächeninhalt: 2 ha.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genom-

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine

Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätesteus am 1. Nomessen 420×1200 m: Flächeninhalt: 50 ha 40 at.

Nach der Umwandlung soll das Feld den Namen melden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unbemessen 420×1200 m: Flächeninhalt: 50 ha 40 at.

Vember 1912 bei der Kaiserlichen Bergbehorde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unbevember 1912 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzurücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lage-

plan jedem gestattet.

Daerssalam, den 18. September 1912.

Kaiserliche Bergbehörde Humann

J. No. 22715/12. IX.